

921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 26. 1. 1993

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Einföhrungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
1991 geändert wird**

Das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsver-
fahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, wird wie folgt
geändert:

1. Art. II Abs. 2 Z 14 lautet:

„14. des Berufungssenats nach § 64 Abs. 2 Börse-
gesetz 1989, BGBl. Nr. 555;“

2. Art. XII Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“,
als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Art. II Abs. 2 Z 14 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit
XXXXXXXXXX in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Für den Berufungssenat nach § 64 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 besteht keine ausdrückliche Verfahrensvorschrift.

Ziel:

Schaffung eines Verfahrensrechts, welches der Berufungssenat in seinen Verfahren anzuwenden hat.

Lösung:

Aufnahme des Berufungssenats in die Liste der Behörden in Art. II Abs. 2 EGVG.

Kosten:

Da der Entwurf keine neuen behördlichen Verfahren vorsieht, verursacht er keine zusätzlichen Kosten.

EG-Konformität:

Der Entwurf sieht die Übernahme der Verfahrensvorschriften des AVG vor, die grundsätzlich mit dem EG-Recht vereinbar sind.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der in § 64 Abs. 2 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555, vorgesehene Berufungssenat hat behördliche Verfahren durchzuführen, ohne daß bislang eine ausdrückliche Vorschrift bestünde, welches Verfahrensrecht der Berufungssenat anzuwenden hat.

Im Zuge der Novelle zum Börsegesetz soll daher klargestellt werden, daß der Berufungssenat das AVG anzuwenden hat.

Dies soll in Form einer Ergänzung der Aufzählung in Art. II Abs. 2 EGVG erfolgen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. II Abs. 2 Z 14):

Nach der Aufhebung des Art. II Abs. 2 Z 14 mit der Novelle Bundesgesetz BGBl. Nr. 178/1992

enthält Abs. 2 keine Z 14. Es soll daher der Berufungssenat an dieser Stelle eingefügt werden. Dabei wird nicht übersehen, daß dem Berufungssenat derzeit keine Kompetenz zur Führung von Strafverfahren zukommt; diesem Umstand kommt aber gegenüber legislatischer Vorteil der Eingliederung als Ziffer der Aufzählung, die derzeit nicht belegt ist, nur untergeordnete Bedeutung zu, zumal im Falle einer etwaigen Zuweisung einer Kompetenz als Strafbehörde in der Zukunft sich eine neuerliche Novelle erübrigen würde.

Zu Z 2 (Art. XII Abs. 3):

Diese Bestimmung enthält die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs.